Evangelisch-reformierter Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn Société pastorale réformée évangélique Berne-Jura-Soleure

Evangelisch-reformierter Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn Pfrn. Kathrin Brodbeck, Präsidentin Burgmattweg 5 3302 Moosseedorf Telefon: 031 859 03 58

Mail: kathrin.brodbeck@kige.ch

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn z. Hd. Synodalrat

Altenbergstrasse 66

3000 Bern 22

Moosseedorf, 27. Februar 2023

Vernehmlassungsantwort über die neue Verordnung über die Pfarrstellenzuordnung 2026 (PZV26)

Sehr geehrte Frau Synodalratspräsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Synodalrats

Für die grosse Vorarbeit und für die Möglichkeit zur Mitwirkung im Rahmen der Konsultation dankt der Evangelisch-reformierte Pfarrverein bestens.

Die neue Pfarrstellenverordnung wird die Entwicklung der Kirche in den kommenden Jahren im Kanton Bern massgeblich prägen. Sie haben sich der komplexen Aufgabe, nämlich die Grundsätze der Synode angemessen umzusetzen und eine Lösung zu finden, die dem vielfältigen Kirchengebiet gerecht wird, mit guter Absicht und viel Engagement gewidmet.

Unsere Aufgabe als Berufsverband ist es, die Stimmen unserer Mitglieder bestmöglich anzuhören und aufgrund dieser Fragen zu stellen und auch hartnäckig zu sein. Wir sind zuversichtlich, dass der Dialog zwischen dem Synodalrat und unserem Berufsverband in dieser Sache intensiv fortgesetzt werden kann und wir auf diesem Weg gemeinsam einen Prozess in Gang setzen können, welcher die Erarbeitung einer ausgewogenen und breit akzeptierten Verordnung möglich macht. In diesem Sinn und als Beitrag zum dialogischen, partizipativen Prozess lassen wir Ihnen gerne einen Überblick über die Rückmeldungen aus den Sektionen und Pfarrämtern sowie einige Überlegungen zum Vernehmlassungsprozess wie auch zum Entwurf der neuen Verordnung zukommen.

1. Überblick eingegangene Rückmeldungen

Von unseren 18 Sektionen haben sich 10 zur Vorlage geäussert. Wir haben auch Rückmeldungen von Einzelpersonen und Pfarrteams erhalten. Der Gesamttenor der Rückmeldungen lässt sich als kritisch bis ablehnend zusammenfassen. In wenigen Bezirken stiess der Entwurf auf grundsätzliche Zustimmung. Ländliche Gemeinden lehnen den Entwurf und die Stossrichtung

ab. Zustimmung erhält er z.B. von der Sektion Bern Stadt. Es liegt auf der Hand, dass diejenigen Gemeinden, die von grossen Einbussen betroffen sind, die neue Verordnung ablehnen. Wir verstehen, dass grosse urban geprägte Gemeinden, die vom neuen Kriterium Bevölkerungszahl profitieren würden, die eingeschlagene Richtung befürworten: Der verhältnismässig starke Rückgang ihrer Mitglieder würde dank der Berücksichtigung der Gesamtbevölkerung abgefedert.

Gerne hätten wir uns vertieft mit diesem Stadt-Land-Effekt und dem umstrittenen Kriterium Bevölkerungszahl auseinandergesetzt und mithilfe der Berechnungsgrundlagen einen solidarischen Kompromiss ausgearbeitet. Wir bedauern daher sehr, dass wir die dafür nötigen Grundlagen nicht erhalten haben und es uns nicht möglich gewesen ist, Auswirkungen der einzelnen Parameter für das ganze Kirchengebiet zu betrachten.

2. Grundsätzliche Überlegungen zum Vernehmlassungsprozess und zur Vernehmlassung

Nach welchen Kriterien Pfarrstellenprozente verteilt werden, ist eine für Pfarrämter und Pfarrpersonen in hohem Mass folgenschwere und von daher bedeutende und nicht zuletzt emotionale Fragestellung. Dies widerspiegelten auch die eingegangenen Rückmeldungen. Dass die Pfarrpersonen als Arbeitnehmende und persönlich direkt Betroffene von der Arbeitgeberin nicht direkt angeschrieben, informiert und einbezogen wurden, stösst durchwegs auf Reaktionen von Unverständnis bis Empörung und Wut. Wir bedauern sehr, dass die Landeskirche als Arbeitgeberin diesbezüglich nicht zu einem vertrauensfördernden Miteinander beigetragen hat. Es erscheint so, als würden die Kriterien des Verordnungsentwurfs einseitig Sparmassnahmen zulasten der Gemeindepfarrämter zur Folge haben. In diesem Zusammenhang stellt sich bezüglich der Verordnung die Frage, welche Zuordnungskriterien für die Spezialpfarrstellen gelten werden. Zudem erachten wir einen in dieser Sache ebenso kritischen wie heiklen Punkt von politischer Brisanz: die Frage nach der künftigen Verhältnismässigkeit von zentralen Verwaltungsstellen und Gemeindepfarrstellen. Hierzu vermissen wir in den vorliegenden Unterlagen einen Überblick.

Der Synodalrat betont, dass die Stossrichtung der neuen PZV keine Sparrunde, sondern eine Ressourcenverschiebung sei, dies unter anderem mit den Zielen, dass diese überwiegend den Kirchgemeinden zugute kommt, dass attraktive Pfarrstellen entstehen und Innovation möglich ist. Wie ist dies zu verstehen, wenn ein Grossteil v. a. der ländlichen Kirchgemeinden aufgrund der neuen Berechnungskriterien Stelleneinbussen von 10-30% zu erwarten hat und die Reduktionen insgesamt 27 Vollzeit-Gemeindepfarrstellen entsprechen? In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Synode ausreichend informiert war über die konkreten Auswirkungen der Grundsätze, die sie anlässlich der Sommersynode 2022 gutgeheissen hat. Es ist eine Tatsache, dass der Pfarrberuf zunehmend an Attraktivität verliert. Wir sind zutiefst besorgt darüber, dass sich die fast flächendeckend im Kanton Bern geplanten Stellenprozentreduktionen sowohl auf diese Entwicklung als auch in Bezug auf die Attraktivität der reformierten Kirche insgesamt nicht positiv auswirken werden. Wir befürchten zudem, dass aufgrund der geplanten Reduktion der Druck auf die Pfarrpersonen weiter zunehmen wird und dies dazu führt, dass sich erfahrene Kolleginnen und Kollegen vermehrt vom Beruf abwenden oder erschöpft aus dem Amt ausscheiden.

Bewährtes pflegen, Räume öffnen: Dieser Leitsatz der Vision bildete für den Synodalrat die Grundlage für seine Überlegungen und Entscheidungen zu den Grundsätzen der neuen PZV. Wir stellen fest, dass für eine Mehrheit der von den zu erwartenden «Umverteilungen» betroffenen Kirchgemeinden die Auswirkungen der Verordnungskriterien diesem Grundsatz zuwider laufen werden.

Vergeblich sucht man in der Verordnung nach Ansatzpunkten, in denen dem Bewährten gebührend Rechnung getragen wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass für dessen Sorge und Pflege noch weniger Ressourcen zur Verfügung stehen werden als bisher. Dass die neue Verordnung Innovation unterstützen will, ist begrüssenswert. Doch wäre zu diskutieren, ob nicht Innovation generell - anstatt in der punktuellen Förderung einzelner, auserwählter Projekte - unterstützt werden sollte, so dass das Bewährte weiter gepflegt werden kann in dem Sinn, dass es attraktiv und zukunftsfähig bleibt. Die Kirche lebt seit Jahrhunderten sehr stark von Bewährtem. «Die Kirche, die noch im Dorf ist und bleibt» mit allem, was sie ausmacht und einmalig macht, ist ein Ausdruck dafür. In diesem Bild inbegriffen ist genau das, was sich im Kirchenleben bewährt hat: dass die Kirche offen und für alle da ist. Nur so kann sie nach wie vor die in der Gesellschaft verankerte Volkskirche sein und bleiben.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Art. 2 und 12f Innovationspfarrämter

Wir unterstützen den Grundsatz, dass neue Formen kirchlicher Präsenz nicht «von oben» verordnet werden können, und wir finden es wichtig, dass an einer innovationsfreundlichen Kultur gearbeitet wird. Doch wäre es nicht sinnvoll, Innovation grundsätzlich in allen Pfarrämtern zu fördern und zu unterstützen? Innovative Projekte gibt es bereits jetzt vielerorts. Sie werden jedoch oft nicht an die grosse Glocke gehängt. Von Stellenprozentreduktionen wären vermutlich u.a. genau diese über die Kernaufgaben hinausgehenden Engagements betroffen. Viele unserer Sektionen haben uns im Zusammenhang mit der vorgesehenen Schaffung zusätzlicher Spezialpfarrämter ihre Bedenken mitgeteilt. Einerseits wird befürchtet, dass diese zur Schwächung der Grundversorgung durch die Gemeindepfarrstellen führen könnten. Andererseits wurde angemerkt, dass sowohl der Kriterienkatalog als auch das Verfahren, wie diese zusätzlichen Stellen vergeben werden, noch unklar sind, bzw. laut Art. 12 allein in der Kompetenz des Synodalrates liegen. Eine weitere Sorge besteht darin, dass die Schaffung von Sonderstellen unverhältnismässig viel administrativen und kommunikativen Aufwand generiert (z.B. durch Bewerbung um diese Stellenprozente; Prozesse in grösseren Teams, wer, warum, wann, wie lange und wie viele Zusatzprozente zugute hat; Anpassungen der Stellenbeschriebe und deren Genehmigungsprozesse).

Dank des 2021 eingeführten Erprobungsfonds besteht bereits heute eine gute Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für innovative Projekte zu erhalten. Zu fragen wäre, ob es weitere Möglichkeiten gibt, diesen Fonds mit zusätzlichen Geldern zu äufnen. Wir sind der Meinung, dass für die Anfangsphase eines Innovationspfarramts 1,5% anstelle der 3% ausreichen sollten und nach fünf Jahren zwingend überprüft werden muss, ob das Konzept die gewünschte Wirkung erzielt.

Aus unserer Sicht müssten in Art. 12 zuerst Finanzierung, Prozesse und Bestimmungen insbesondere für die neu zu schaffenden Innovationspfarrstellen ausgearbeitet und bekannt sein, bevor diese Pfarrstellen in der Verordnung verankert und eingeführt werden.

3.2 Art. 3 Pfarrstellenplanungskommission

Abs. 2: Um eine kontinuierliche Sitzungsteilnahme, sachbezogenen Austausch und angemessene Vertretung von Stadt und Land zu garantieren, ist eine Doppelvertretung beider Verbände in der Pfarrstellenplanungskommission unabdingbar.

Eventuell wäre es sachdienlich, dass auch der Synodalrat eine doppelte Vertretung stellt. Hier positionieren wir uns jedoch nicht. Die VertreterInnen der gesamtkirchlichen Dienste sollten jedoch lediglich beratende Stimme haben.

3.4 Art. 4 Zuordnung

Wir fordern, an dieser Stelle unbedingt zu ergänzen, dass die betroffenen Kirchgemeinden vor dem Erlass der Verfügung anzuhören sind.

3.5 Art. 5 und 7 Kriterien: Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner

Ausnahmslos alle Rückmeldungen sind auf das Kriterium «Bevölkerungszahl» eingegangen und haben dazu gut nachvollziehbare Bedenken geäussert. Wir nehmen diese Kritik ernst und möchten Ihnen diesbezüglich folgende Überlegungen mitteilen:

Das Kriterium Bevölkerungszahl soll gemäss Grundsatz 2 dem «volkskirchlichen Selbstverständnis» Rechnung tragen und ausdrücken, dass sich das Handeln der Kirche «nicht allein an den Mitgliedern orientiert, sondern ebenso am Ganzen der Gesellschaft». Sie erwähnen in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass der Kanton die zweite Säule seiner Beiträge für «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse» ausrichtet. Wir gehen einig mit Ihnen, dass viele Tätigkeiten von uns Pfarrpersonen dem Gemeinwohl dienen und nicht ausschliesslich Kirchenmitgliedern vorbehalten sind. Aus Anzahl der Einwohnerinnen und der Einwohner jedoch einen Anspruch auf Pfarrstellenprozente abzuleiten, erachten wir als unzulässig. Wir bezweifeln, dass dieses Kriterium die von Ihnen erhoffte Wirkung erzielen wird und gehen davon aus, dass für die Höhe des Kantonsbeitrags die Anzahl der Mitglieder ausschlaggebend sein wird. Es ist damit zu rechnen, dass das Kriterium auf Andersgläubige und Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, bevormundend und übergriffig wirkt. Gleichzeitig untergräbt dieses Kriterium die Organisationsform der Landeskirche als Mitgliederkirche. Der Wert der Mitgliedschaft wird vermindert, was ein schlechtes Signal für unsere Basis ist. Das Kriterium wirkt sich auch innerkirchlich negativ aus. Es greift umso stärker, je höher der Anteil an Nicht-Reformierten in einer Gemeinde ist. Nur in denjenigen Kirchgemeinden, in denen die Reformierten weniger als 45% der Gesamtbevölkerung ausmachen, gleicht dieses Kriterium den Stellenprozentverlust bei den Konfessionsangehörigen aus. In allen Kirchgemeinden mit einem hohen Anteil von Reformierten wirkt sich das Kriterium «Bevölkerungszahl» negativ aus, weil die Gewichtung des Kriteriums «Mitglieder» von 24 auf 32 geändert wird.

Wir erwarten, dass der Synodalrat dieses Kriterium nochmals fundiert und kritisch überdenkt und in Betracht zieht, allenfalls darauf zu verzichten. Wir sind überzeugt, dass es geeignetere Möglichkeiten gibt, die wünschenswerte Stabilisierung der zugeordneten Pfarrstellenprozente herbeizuführen (vgl. 11. Faktenblatt).

3.6 Art. 5 Kriterien «Kooperationsbonus»

Wir unterstützen das Vorhaben, regionale Zusammenarbeit zu begünstigen und zu honorieren. Wir sind der Meinung, dass im deutschsprachigen Teil des Synodalverbandes die Zusammenarbeit, aber auch verbindliche Zusammenarbeitsverträge, vermehrt gefördert werden sollten. Diese Unterstützung könnte sich in den Kirchgemeinden auch hilfreich zeigen, um Bewährtes weiterhin zu pflegen und attraktiv zu halten. Vermehrte regionale Zusammenarbeit ist zugleich eine gute Möglichkeit, neue innovative Räume zu öffnen.

Grundsatz 4 im Faktenblatt «Fragen und Antworten» betont in diesem Zusammenhang das wichtige Potenzial einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit.

Das Konzept «Kooperationsbonus» ist daher unseres Erachtens auf alle Gemeinden anzuwenden, die aufgrund der neuen Pfarrstellenzuordnung eine verbindliche Zusammenarbeit anstreben, nicht nur auf Kirchgemeinden mit rechnerisch weniger als 50 Stellenprozenten.

Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass die bürokratischen Hürden für die Erlangung des Kooperationsbonus möglichst niedrig sein werden, damit für die Umsetzung dieser Massnahme keine neuen Verwaltungsstellen notwendig sind. Bei Grossfusionen ist zu bedenken, dass sich ein sol-

ches Vorhaben wegen der Anzahl der anrechenbaren Kirchen und dem dadurch drohenden massiven Verlust an Stellenprozenten, nicht rechnen würde.

3.7 Art. 6 Anzahl Angehöriger

Die Erhöhung von 24 auf 32 Mitglieder, die nötig sind für 1% Pfarrstelle, erachten wir als unzulässig. Sie verlangt faktisch 1/3 mehr Kirchenmitglieder pro 1% Pfarrstelle. Auf diese Weise wird der Wert der Mitgliedschaft massiv vermindert. Wir sind der Meinung, dass die Gewichtung nach oben korrigiert werden muss.

3.8 Art. 9 Bevölkerungsdichte

Der Anspruch auf zusätzliche Stellenprozente bei geringer Bevölkerungsdichte sollte nicht von 10 auf 8 (resp. von 5 auf 2) reduziert werden. Wir verstehen den Ärger der Randgemeinden in diesem Zusammenhang. Wir sind der Ansicht, dass das Gesamtpaket stimmen muss und das Ziel der PZV26 eine ausgewogene Verteilung der Pfarrstellenprozente sein muss. Im Zusammenhang mit einer Korrektur der anderen Parameter können wir uns vorstellen, dass die geplante Reduktion von den betroffenen Gemeinden im Sinne einer solidarischen Lösung eventuell sogar akzeptiert werden kann.

4. Schlusswort

Die Auseinandersetzung mit der PZV26 war für uns sehr aufschlussreich. Die ausführlichen Rückmeldungen zur Verordnung, die angeregten Diskussionen in den Pfarrkollegien, Sektionen und im Vorstand, alle damit verbundenen Emotionen haben aufgezeigt, dass die vorliegende Thematik die Pfarrpersonen im Kanton überdurchschnittlich beschäftigt und bewegt und dass das Bedürfnis besteht, mitzugestalten und mitzudenken. Das ist ein starkes Signal. Wir wünschen uns, dass dieses ankommt, gehört und ernst genommen wird.

Für die weiteren Schritte sowie für alle verantwortungsvollen Entscheidungen in Zusammenhang mit diesem für unsere Kirche wichtigen Geschäft wünschen wir Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüssen im Namen des Vorstands des Pfarrvereins

K. Brodhowt for. Jan. 811

Kathrin Brodbeck

Präsidentin

Andreas Zingg

Vizepräsident

Beilage: Antworttabelle Vernehmlassung